

TOP 3: Änderung der Organisationssatzung des Regionalverbands Ostwürttemberg zur Anpassung an das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 08. Mai 2003

I. Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Änderung der Organisationssatzung des Regionalverbands Ostwürttemberg zur Anpassung an das Landesplanungsgesetz 2003 zu beschließen.

II. Änderung der Organisationssatzung des Regionalverbands Ostwürttemberg vom 27. April 2001

§ 6 Zuständigkeiten des Planungsausschusses

Absatz 1: eingefügt wird folgender Satz 2:

Der Planungsausschuss beschließt anstelle der Verbandsversammlung über die Eröffnung des Verfahrens zur Aufstellung und Gesamtfortschreibung des Regionalplans und über dessen Durchführung, sowie bei Teilfortschreibungen und bei sonstigen Änderungen des Regionalplans, die sich in die Planstruktur einfügen und deren Zielen der Raumordnung die voraussichtlich betroffenen Gemeinden zugestimmt haben, über die Feststellung des Planes durch Satzung.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

Absatz 1: eingefügt wird folgender Satz 2:

Er entscheidet bei Teilfortschreibungen und bei sonstigen Änderungen des Regionalplans über das jeweils angemessene Verfahren nach § 28 und 29 Landesplanungsgesetz.

III. Begründung

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes wird dieses Gesetz an das Raumordnungsgesetz des Bundes angepasst, um bundesweit vergleichbare planerische Aussagen der Landesplanung, insbesondere gleichartige Regionalpläne zu erreichen und damit Investitionshemmnisse abzubauen. Mit dem Gesetz soll aber auch mehr Flexibilität erreicht werden, in dem die Regionalplanung schneller auf Veränderungen reagieren kann. Dem dienen organisatorische Maßnahmen, im wesentlichen durch die generelle Einführung des einstufigen Planaufstellungsverfahrens für jede Aufstellung oder Fortschreibung des Regionalplans, nicht zuletzt aber durch die Aufwertung des Planungsausschusses zum Beschlussorgan mit Satzungscompetenz. Die Wirksamkeit

der Regionalplanung wird im Übrigen verstärkt durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Regionalplanaufstellungsverfahren.

Die Flexibilisierung der Regionalplanung durch die Aufwertung des Planungsausschusses zum Beschlussorgan mit Satzungs kompetenz macht eine Anpassung der Organisationssatzung des Regionalverbands erforderlich. Die bisherige Organisationssatzung hat die Kompetenzverteilung zwischen Verbandsversammlung und Planungsausschuss aufgrund des bisher geltenden Landesplanungsgesetzes inhaltlich geregelt. Den Änderungen muss daher Rechnung getragen werden. Die Gesetzesbegründung zum neuen Landesplanungsgesetz sieht daher vor, dass durch die Verbandssatzung der Planungsausschuss als beschließender Ausschuss die Befugnis erhalten kann, anstelle der Verbandsversammlung das Verfahren der Regionalplanung zu eröffnen und durchzuführen, sowie bei Teilfortschreibungen und bei sonstigen Änderungen des Regionalplans, die sich in die Planstruktur einfügen und deren Zielen der Raumordnung die voraussichtlich betroffenen Gemeinden zugestimmt haben, den Plan durch Satzung festzustellen.

Dementsprechend wird bei § 6 der Organisationssatzung in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt.

Das Verhältnis zwischen Verbandsversammlung und Planungsausschuss regelt sich wie bisher in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung über das Verhältnis zwischen Gemeinderat und seinen beschließenden Ausschüssen.

Die Gesetzesbegründung zum neuen Landesplanungsgesetz weist darauf hin, dass es Aufgabe des Vorbandvorsitzenden bei Teilfortschreibungen und bei sonstigen Änderungen des Regionalplans ist, das jeweils angemessene Verfahren einzuleiten. Daher wird in § 4 der Organisationssatzung in Absatz 1 ein neuer Satz 2 angefügt.

Die weiteren Änderungen des Landesplanungsgesetzes (vgl. DS 12 – VV 2002) haben auf die geltenden Regelungen der Organisationssatzung keine Auswirkung.